

Abstimmungsvorlage

9. Juni 2024

- 5** Verfassung des Kantons Aargau
(Kurztitel und Klimaparagraf)
-





Hörzeitschrift

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt.

Daisy-Hörzeitschrift bei der SBS abonnieren: medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32

Sie finden die Daisy-Dateien auch online unter www.ag.ch/abstimmungen



Weitere Informationen zur Vorlage:

www.ag.ch/abstimmungen



Die App zu den Abstimmungen:
VotInfo

5 Verfassung des Kantons Aargau (Kurztitel und Klimaparagraf)



In Kürze	Seiten 4–5	Im Detail	Seite 6
		Argumente	Seite 10
		Abstimmungstext	Seite 12

IN KÜRZE

Verfassung des Kantons Aargau (Kurztitel und Klimaparagraf)

Worum geht es?

Der Klimaparagraf geht aus einer parlamentarischen Initiative hervor. Dieser verpflichtet Kanton und Gemeinden, sich für den Klimaschutz einzusetzen. Gleichzeitig erhalten sie den Auftrag, sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auseinanderzusetzen und Anpassungsmassnahmen zu ergreifen. Dabei sind die Ziele des Bundes und die für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen zu berücksichtigen. Die Schweiz soll ab 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen, als durch natürliche und technische Speicher aufgenommen werden (Netto-Null-Ziel).

In der Schweiz und im Aargau zeigen sich die Auswirkungen des Klimawandels bereits heute überdurchschnittlich stark. Der bisherige Temperaturanstieg ist mehr als doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt. Die Auswirkungen treffen alle Bereiche von Umwelt, Gesellschaft und Wir

tschaft. In den kommenden Jahrzehnten wird die Temperatur weiter ansteigen. Längere Trockenperioden, häufigere und längere Hitzewellen und mehr Starkniederschläge werden unser Klima prägen.

Der Kanton Aargau erarbeitete 2021 eine kantonale Klimastrategie mit einem Massnahmenplan. Es hat sich bei der Umsetzung der Klimastrategie gezeigt, dass verbindliche Ziele fehlen. Mit der Verankerung des Klimaschutzes in der Verfassung des Kantons Aargau schafft der Kanton diese verbindliche Grundlage für den Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels.

Die Revision der Verfassung des Kantons Aargau wird weiter dazu genutzt, den Titel der Verfassung des Kantons Aargau mit der Kurzbezeichnung «KV» und dem Kurztitel «Kantonsverfassung» zu ergänzen.

Im Detail	Seite 6
Argumente	Seite 10
Abstimmungstext	Seite 12

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Kurztitel und Klimaparagraf) vom 7. November 2023 annehmen?

Ja

Empfehlung Regierungsrat und Grosser Rat

Mit dem neuen Klimaparagrafen kann der Kanton Aargau seine Verantwortung im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung gezielt erfüllen. Der Paragraf ist wichtig für Kanton, Gemeinden und Politik. Er schafft den verfassungsrechtlichen Rahmen für einen generationenübergreifenden Umgang mit den bereits heute spürbaren Folgen des Klimawandels. So kann der Kanton die Ursachen des Klimawandels gezielt angehen, verbindliche Ziele setzen und den Weg Richtung Netto-Null beschreiten.

Nein

Standpunkt der Minderheit im Grossen Rat

Im Bereich Umwelt bestehen bereits diverse kantonale Grundlagen und ein Verfassungsartikel in der Bundesverfassung. Einen zusätzlichen Klimaparagrafen in der Verfassung des Kantons Aargau braucht es deshalb nicht.



Abstimmung im Grossen Rat:



IM DETAIL

Verfassung des Kantons Aargau (Kurztitel und Klimaparagraf)

Wie wirkt sich der Klimawandel auf die Schweiz und auf den Aargau aus?

Der Klimawandel ist eine globale Herausforderung und betrifft alle Lebensbereiche. Auswirkungen des Klimawandels umfassen negative Folgen auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, auf die Ökosysteme, die Biodiversität, die Nahrungsmittelproduktion, die Trinkwasserversorgung sowie auf Infrastrukturen wie beispielsweise den Hochwasserschutz. Klimaschutz ist deshalb elementar für die Sicherstellung unserer Lebensgrundlagen.

Bereits heute sind die Auswirkungen in der Schweiz und im Aargau deutlich spürbar und wissenschaftlich belegt. In der Schweiz waren die letzten Jahre (2013–2023) bereits 2,8 °C wärmer als der vorindustrielle Durchschnitt 1871–1900 (Abbildung Seite 7).

Neben der Erhöhung der durchschnittlichen Lufttemperatur häufen sich die Extremereignisse. Die Starkniederschläge wie auch die Hitzewellen werden häufiger und intensiver und das Gletschervolumen ist bereits markant zurückgegangen (Abbildung Seite 8).

Folgende Punkte begründen den Klimaparagrafen:

- Mit der Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes des Bundes vom 18. Juni 2023 wurde der Volkswille bestätigt, den Umgang mit dem Klimawandel proaktiv anzugehen und gesetzlich zu verankern. Zudem wird den Kantonen eine wichtige Vorbildfunktion zugewiesen.
- In der Verfassung des Kantons Aargau gibt es zwar mit § 42 einen Umweltschutz-Paragrafen. Der Umgang mit dem Klimawandel fehlt darin aber noch gänzlich.
- Der Kanton sollte Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und den zukünftigen Generationen wahrnehmen. Eine rechtliche Verankerung in der Verfassung des Kantons Aargau erleichtert die Umsetzung von kantonalen und kommunalen Klimamassnahmen.

Was ändert sich mit der neuen Bestimmung?

Durch die Verankerung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Verfassung des Kantons Aargau

ändert sich die Verbindlichkeit. Der aktuelle Klimaparagraf ist die gekürzte Version einer parteilich breit abgestützten parlamentarischen Initiative aus dem Grossen Rat. So verzichtet der Paragraf in der aktuellen Version auf die Nennung konkreter Massnahmen, setzt aber mit der Verankerung des Klimawandels in der Verfassung des Kantons Aargau ein wichtiges

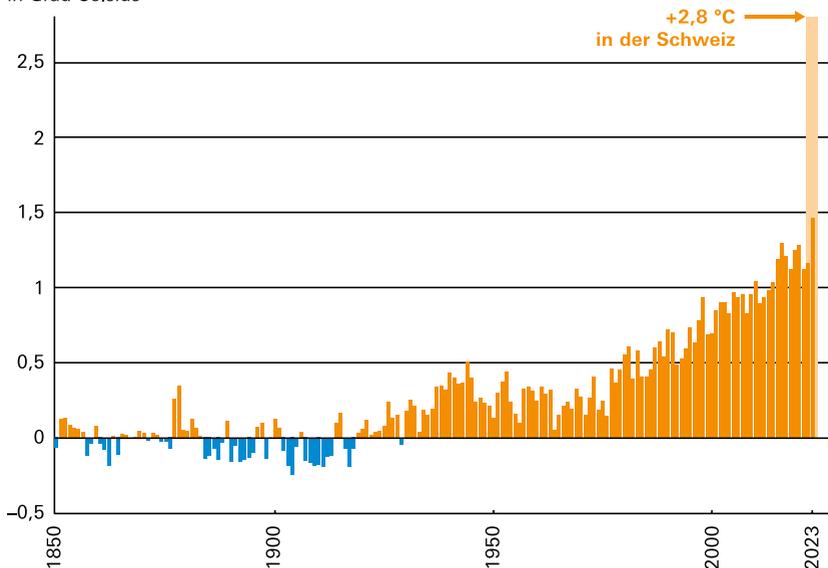
Zeichen und stellt die notwendige Verbindlichkeit sicher. Der Klimaparagraf hat keine direkten Änderungen in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Folge.

Ökonomische Auswirkungen

Klimaschutz bietet einen Rahmen für Innovation und ermöglicht eine zukunftsfähige wirtschaftliche Aktivität.

Abweichung der globalen Lufttemperatur vom Durchschnitt der Jahre 1850 bis 1900*

Abweichung
in Grad Celsius



* Die Nulllinie entspricht dem globalen Temperaturdurchschnitt der Jahre 1850 bis 1900.

Quelle: Met Office Hadley Centre, Climate Research Unit; Modell HadCRUT.5.0.2.0;
Median der 200 berechneten Zeitreihen (Aufruf 02/2024)

Der kantonale Weg in Richtung Klimaneutralität mit dem Ziel Netto-Null 2050 setzt zwar Investitionen voraus, erweist sich aber langfristig als profitabel, da bei einem ungebremsen Klimawandel immense wirtschaftliche Schäden für kommende Generationen entstehen.

Ökologische Auswirkungen

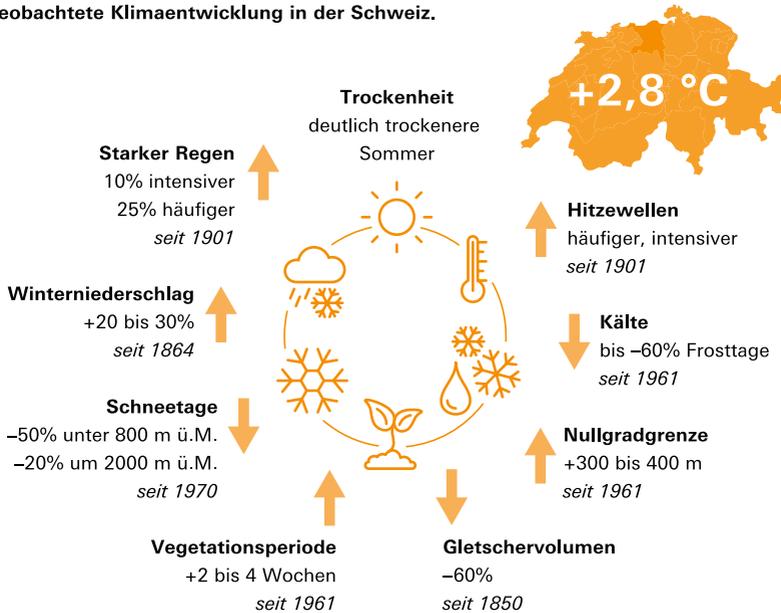
Viele Klimamassnahmen weisen direkte und indirekte Synergien mit dem Schutz der ökologischen Vielfalt (Biodiversität), der Böden, der Luft

qualität, des Wasserkreislaufs, der Waldbewirtschaftung und dem Schutz vor Naturgefahren auf.

Soziale Auswirkungen

Gerade verletzbare Bevölkerungsgruppen wie Kleinkinder, ältere, kranke oder armutsbetroffene Menschen sind stärker vom Klimawandel betroffen. Klimamassnahmen fördern somit auch die soziale Gerechtigkeit und tragen zu einer langfristigen Sicherstellung der hohen Lebensqualität und der menschlichen Gesundheit bei.

Beobachtete Klimaentwicklung in der Schweiz.



Quelle: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz

Klimaschutz als Notwendigkeit

Mit dem Klimaparagrafen ändert sich die Verbindlichkeit in der Herangehensweise des Kantons an den Klimaschutz. Der Klimaparagraf gibt den Auftrag an Kanton und Gemeinden, sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auseinanderzusetzen und Massnahmen zu ergreifen. Zudem richtet sich der Klimaparagraf nach den Zielen des Bundes sowie verbindlichen internationalen Abkommen.

Neuer Kurztitel

«Kantonsverfassung, KV»

Die Revision der Verfassung des Kantons Aargau wird auch dazu genutzt, den Titel der Verfassung des Kantons Aargau mit der Kurzbezeichnung «KV» und dem Kurztitel «Kantonsverfassung» zu ergänzen. Kurztitel sind allgemein üblich und sollen mit dieser Anpassung amtlich nachvollzogen werden.

i Klimaregelungen in anderen Kantonen

In anderen Kantonen, beispielsweise Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Waadt und Zürich, gibt es bereits einen Klimaartikel in der Verfassung. Der Kanton Fribourg hat ein eigenständiges Klimagesetz. Der Kanton Aargau kann mit dem Klimaparagrafen in der eigenen Verfassung seine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung – heute und in Zukunft – ebenfalls wahrnehmen.

ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Die Änderung des Titels der Verfassung des Kantons Aargau war unbestritten.

Der Umgang mit dem Klimawandel als erstrangige Staatsaufgabe

Mit dem Klimaparagrafen wird der Dringlichkeit Rechnung getragen, Massnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen. Die Ausrichtung der Strategie auf verbindliche nationale Ziele und internationale Abkommen stützt den Auftrag an Kanton und Gemeinden, sich ebenfalls mit den Auswirkungen des Klimawandels auseinanderzusetzen und Massnahmen zu ergreifen.

Der Klimaparagraf geht aus einer parteilich breit abgestützten Initiative hervor. In der aktuellen, allgemeinen Formulierung ist er praktikabel, setzt aber trotzdem ein klares Zeichen, dass sich der Kanton Aargau für die Begrenzung des Klimawandels einsetzt.

Wettbewerbsfähigkeit und Innovation stärken

Andere Kantone haben bereits Klimaparagrafen in ihren Verfassungen oder eigene Klimagesetze.

Innovative klimafreundliche Technologien und Prozesse (Energieeffizienz, erneuerbare Energien, neue Mobilitätsformen usw.) werden aufgrund der nationalen und internationalen

Vorgaben vermehrt nachgefragt. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung erhöht die mittel- und langfristige Planungs- und Rechtssicherheit bis zum Erreichen der Klimaziele und stärkt deren Legitimität. Damit schafft sie klare Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Wandel, welcher einen Finanzierungs- und Innovationsschub auslösen und zur Sicherung der Standortattraktivität beitragen kann.

Netto-Null 2050: Nur gemeinsam möglich

Auf Bundesebene wurde das Klima- und Innovationsgesetz am 18. Juni 2023 mit 59,1 % Zustimmung vom Volk beschlossen. Die Schweiz soll spätestens 2050 klimaneutral sein. Der Kanton Aargau steht somit in der Pflicht, diesen Plan zu verfolgen und entsprechende Gesetzesgrundlagen zu schaffen. Der Klimaparagraf in der Verfassung des Kantons Aargau unterstreicht die Verbindlichkeit für den Kanton Aargau, sein Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen.

Der Bund kann den Klimaschutz nur umsetzen, wenn alle Kantone und die Gemeinden mitziehen. Der Kanton Aargau würde mit dem Klimaparagrafen seine nationale Verantwortung gegenüber der zukünftigen Generation wahrnehmen.

Diskussion im Grossen Rat

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich gegen den Klimaparagrafen aus, da es bereits einen Umweltschutz-Paragrafen in der Verfassung des Kantons Aargau gibt. Deshalb braucht es aus ihrer Sicht keinen zusätzlichen kantonalen Klimaparagrafen. Sie geht davon aus, dass Verfassungsänderungen weitere Verordnungen, Regelungen, Verbote und Bürokratie auslösen. Der Kanton soll im Klimaschutz lieber auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger setzen und ohne Verbote, Subventionen und Vorschriften arbeiten.

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat und des Regierungsrats

Es besteht ein mehrheitlicher Konsens, dass der Klimaparagraf für den Kanton Aargau eine wichtige rechtliche Grundlage und somit Verbindlichkeit schafft. Denn er bekräftigt die Notwendigkeit des vorausschauenden Handelns hinsichtlich Klimaschutz und -anpassung. Die bisherige Entwicklung zeigt auf, dass die Eigenverantwortung nicht ausreicht, um die komplexen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu lösen. Ein Bekenntnis zu Klimaschutz und Klimaanpassung bedeutet, die hohe Lebensqualität auch für die nachfolgenden Generationen sicherzustellen.

ABSTIMMUNGSTEXT

Verfassung des Kantons Aargau (Kurztitel und Klimaparagraf)

Änderung vom 7. November 2023

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau
beschliesst:*

I.

Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980)
(Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verfassung
des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)

§ 42a (neu)

a^{bis}) Klima

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein
und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie
berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen
internationalen Abkommen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk 10 Tage
nach der Publikation in Kraft.

Aarau, 7. November 2023

Präsident des Grossen Rats
PFISTERER

Protokollführerin
OMMERLI

INFORMATIONEN ZUR STIMMABGABE

So stimmen Sie richtig ab

Briefliche Stimmabgabe

1. Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel ins amtliche Stimmzettelkuvert und kleben Sie dieses zu.
2. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis.
3. Verschiessen Sie das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert.

Fristgerechte Stimmabgabe

– **Per Post**

Werfen Sie das Antwortkuvert spätestens am 4. Juni 2024 in einen Briefkasten der Post. Achten Sie darauf, dass der Briefkasten noch am Dienstag geleert wird.

– **Bei der Gemeinde**

Werfen Sie das Antwortkuvert mit Ihrer Stimmabgabe spätestens am Abstimmungssonntag (vor Urnenschliessung) in den entsprechend bezeichneten Briefkasten Ihres Gemeindehauses.

– **An der Urne**

Geben Sie Ihren Stimmrechtsausweis und Ihre Stimmzettel am Abstimmungssonntag direkt im Wahllokal Ihrer Gemeinde ab. Die Urnenöffnungszeiten stehen auf Ihrem Stimmrechtsausweis.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen,
am 9. Juni 2024 wie folgt zu stimmen:

5 Verfassung des Kantons Aargau
(Kurztitel und Klimaparagraf)

Ja